

Satzung

über die Schaffung einer Ehrenmedaille der Gemeinde Rückersdorf

Aufgrund des Art. 23 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 525) und vom 10.08.1979 (GVBl S. 223) erlässt die Gemeinde Rückersdorf nachstehende Satzung über die gemeindlichen Auszeichnungen.

§ 1

Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten der Gemeinde verliehen werden, die sich durch besonders verdienstvolles und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde Rückersdorf und ihrer Bürgerschaft eingesetzt haben.

Die Zahl der Inhaber der Ehrenmedaille wird auf sieben lebende Persönlichkeiten begrenzt.

§ 2

Verleihungsvorschläge und Verleihungsanträge

Der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

Der Gemeinderat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Die Auszeichnung wird in der Regel anlässlich öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde Rückersdorf überreicht.

§ 3

Einladung des Ausgezeichneten

Die mit der Ehrenmedaille ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Rückersdorf geladen.

§ 4

Eigentumsübergang, Widerruf

Verliehene Ehrenmedaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Im Fall des Widerrufs fällt das Eigentum der Ehrenmedaille an die Gemeinde Rückersdorf zurück. Die Medaille ist unverzüglich mit der Ehrenurkunde an die Gemeinde Rückersdorf zurückzugeben.

Beim Ableben des Ausgezeichneten verbleiben die Ehrenmedaillen und die Ehrenurkunden den Erben. Sie dürfen jedoch die Auszeichnung nicht öffentlich tragen.

§ 5

Beschreibung der Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und kann am Bande getragen werden.

Auf der Vorderseite ist das Gemeindewappen sowie die Bezeichnung „Bayern-Gemeinde Rückersdorf“ aufgeprägt. Die Rückseite enthält die Aufschrift „Für besondere Verdienste“, den Namen des Ausgezeichneten sowie die Jahreszahl der Verleihung aufgeprägt bzw. eingraviert.

Die Legierung der Münze besteht aus 585/000 Gold (= 14 Karat) sowie aus den Materialien Kupfer, Zinn und Messing.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Februar 1984 in Kraft.

Rückersdorf, 09. Februar 1984

GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez. Hess

H E S S
1. Bürgermeister